

Bericht über die Stadtratssitzung vom 04.06.2019

1. Vereidigung von Herrn Stadtrat Ingo Walch

Der nach dem Ausscheiden von Herrn Felix Rau als Listennachfolger des Wahlvorschlages Nr. 1 (CSU) in den Stadtrat nachrückende Herr Ingo Walch wurde von Herrn Bürgermeister Lorenz Müller vereidigt.

Anschließend trug sich Herr Walch in das Goldene Buch der Stadt Schwabmünchen ein.

2. Gemeinsames Kommunalunternehmen Wertachkliniken/Wertachkliniken Service GmbH; Jahresabschlüsse zum 31.12.2018

Vorstand und Geschäftsführer Martin Gösele erläuterte die geprüften Jahresabschlüsse des gemeinsamen Kommunalunternehmens Wertachkliniken und der Wertachkliniken Service GmbH.

Zudem gab er dem Gremium eine kurze Information über das geplante Medizinische Versorgungszentrum und über beabsichtigte Baumaßnahmen.

Der Stadtrat nahm die Jahresabschlüsse 2018 des gemeinsamen Kommunalunternehmens Wertachkliniken mit + 73.414,21 € und der Wertachkliniken Service GmbH mit + 17.677,96 € zustimmend zur Kenntnis.

3. Friedhof Schwabmünchen; Gestaltung Urnengemeinschaftsanlage

Im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Westteils des Friedhofs Schwabmünchen wurde eine vierteilige Urnengemeinschaftsanlage im nordwestlichen Bereich landschaftsgärtnerisch hergestellt. Allerdings fehlt bislang sowohl die Einbringvorrichtung für die Urnen wie auch die steinmetzmäßige Gestaltung der Anlage. In diese Anlage integriert werden soll zudem eine Grabstätte für totgeborene Kinder.

Für die steinmetzmäßige Gestaltung wurden vier Steinmetzmeisterbetriebe aus dem Landkreis bzw. der Stadt Augsburg angefragt. Drei sind der Einladung gefolgt, durch die zwei Betriebe Weiher, Schwabmünchen, sowie Brenner, Augsburg, wurden jeweils zwei Gestaltungsentwürfe erstellt.

Die beiden Firmen haben nun ein gemeinsames Gestaltungskonzept erstellt, das unter das Thema der vier Elemente Wasser – Erde – Feuer – Luft gestellt wird. Jedem der vier Elemente wird eine Fläche mit einem zentralen Themenstein zugewiesen. Zudem soll jeder der 84 Erdurnengrabplätze mit einer individuell beschrifteten Stele versehen werden. Diese bildet zugleich die Abdeckung der Urnenrohre. Die Kosten für die Themensteine einschließlich der Fundamentierung sowie für die Stelen belaufen sich auf voraussichtlich ca. 52.000 Euro. Hinzu kommen die Aufwendungen für das Liefern und Setzen der Urnenrohre sowie die abschließende gärtnerische Wiederherstellung.

Herr Steinmetz Weiher stellte dem Stadtrat das Konzept vor.

Der Stadtrat beauftragte die Firmen Weiher, Schwabmünchen, sowie Brenner, Augsburg, mit der steinmetzmäßigen Gestaltung der Urnengemeinschaftsanlage entsprechend des vorgestellten Konzepts mit voraussichtlichen Kosten von ca. 52.000 Euro.

4. Aufstellung des Bebauungsplanes Mittelstetten Nr. 4 "Wohnbaugebiet nördlich der Eschbachstraße"

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom 17.10.2018 bis 19.11.2018 öffentlich ausgelegt. Auf die öffentliche Planauslegung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen, die in Frage kommenden Träger öffentlicher Belange wurden hiervon eigens schriftlich benachrichtigt. Von privater Seite sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Über die von den Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen mit Bedenken und/oder Anregungen fasste der Stadtrat Beschluss. Die beschlossenen Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen berühren nicht die Grundzüge der Planung und können daher im Wege der redaktionellen Anpassung ohne eine erneute Planauslegung übernommen werden.

Anschließend beschloss der Stadtrat den Bebauungsplan Mittelstetten Nr. 4 als Satzung und beauftragte die Verwaltung, den Bebauungsplan in Kraft zu setzen und den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.

5. Erlass der Satzung der Stadt Schwabmünchen über den Nachweis, die Herstellung und die Ablösung von Kfz- und Fahrradstellplätzen (Stellplatzsatzung)

Nach der Bayerischen Bauordnung kann die Stadt durch eine entsprechende Satzung örtliche Bauvorschriften mit beispielsweise folgenden Inhalten erlassen:

- Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
- Abstellplätze für Fahrräder
- Ablösung der Herstellungspflicht und Höhe der Ablösungsbeträge.

Aktuell werden bei allen Bauvorhaben, die nicht im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit seitens der Stadtverwaltung verlangt. Dies ist bisher jedoch nicht in einer örtlichen Bauvorschrift festgehalten.

Der Stadtrat beschloss die Satzung der Stadt Schwabmünchen über den Nachweis, die Herstellung und die Ablösung von Kfz- und Fahrradstellplätzen (Stellplatzsatzung). Die Satzung finden Sie auf den weiteren Seiten.

6. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Lechpark“ und 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Untermeitingen

Mit Bezug auf das am 07.11.2017 vom Stadtrat einstimmig beschlossene Einzelhandelskonzept der Stadt Schwabmünchen, das insbesondere den Schutz des mit Mitteln der Städtebauförderung unterstützten zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt zum Ziel hat, hat das Büro für Standort-, Markt- und Regionalanalyse Dr. Heider, Augsburg, eine fachliche Stellungnahme zu dem bereits durchgeführten Raumordnungsverfahren abgegeben. Das Fazit dieser Stellungnahme lautet insbesondere: „Das Einkaufszentrum Lechpark in Untermeitingen lässt durchaus wesentliche Auswirkungen für den Einzelhandelsstandort Schwabmünchen, insbesondere die Innenstadt Schwabmünchens erwarten.“

Die Stadt Schwabmünchen hat wie auch der Handelsverband Bayern, der Bezirk Schwaben sowie die Handwerkskammer und die Industrie- und Handelskammer im Rahmen des Raumordnungsverfahrens Einwendungen gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Gemeinde Untermeitingen beabsichtigt weiterhin, den Lechpark zu revitalisieren und hat deshalb inzwischen entsprechende Bauleitplanverfahren eingeleitet.

Stadt Schwabmünchen
Fuggerstraße 50
86830 Schwabmünchen

Tel.: 08232/9633-0
Fax: 08232/9633-23
E-Mail: rathaus@schwabmuenchen.de
Internet: www.schwabmuenchen.de

Das Büro für Standort-, Markt- und Regionalanalyse Dr. Heider hat auch zum Bebauungsplan Nr. 51 "Lechpark" und zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Untermeitingen eine fachliche Stellungnahme erstellt. Dieser ist zu entnehmen, dass das geplante Einkaufszentrum "Lechpark" in Untermeitingen wesentliche Auswirkungen für den Einzelhandelsstandort Schwabmünchen und dabei insbesondere für die Innenstadt Schwabmüchens (= zentraler Versorgungsbereich) erwarten lässt.

Unabhängig von der genauen Höhe der Umsatzauswirkungen für Betriebe bzw. Sortimente in Schwabmünchen würden durch den "Lechpark" und dessen Einzelhandelsnutzungen in jedem Fall sowohl die zentrale Bedeutung der Innenstadt des Mittelzentrums Schwabmünchen wie auch die städtebauliche Entwicklungsfähigkeit der Innenstadt negativ betroffen. Dies gilt insbesondere für die innerstädtischen Leitsortimente Bekleidung, Schuhe und Sport. Sowohl die Lage des Vorhabens als auch die Angebots- und Raumstrukturen würden zu geänderten Einkaufsorientierungen im Einzugsgebiet und im Mittelbereich Schwabmüchens führen.

Der Stadtrat beschloss aus den oben genannten Gründen, Einwendungen gegen die Bauleitplanung der Gemeinde Untermeitingen zu erheben.

Erster Bürgermeister Müller betonte, es gehe der Stadt Schwabmünchen in keinsten Weise darum, die Entwicklung der Gemeinde Untermeitingen zu blockieren oder deren Möglichkeit, für ihre Bürger die Versorgung sicherzustellen. Das geplante Vorhaben würde aber massiv zu Lasten der Schwabmüchener Innenstadt gehen, zumal sich der Investor jeweils das Maximum an Verkaufsfläche in den verschiedenen Sortimentsbereichen genehmigen lassen wolle.

Die Stadt Schwabmünchen habe in den letzten Jahren mehrmals großflächige, innenstadtrelevante Einzelhandelsprojekte in ihren eigenen Gewerbegebieten abgelehnt, um die Attraktivität und Funktionsfähigkeit der Innenstadt nicht zu gefährden. Deswegen könne man jetzt nicht dem in Untermeitingen geplanten Vorhaben (das zudem wesentlich größer wäre) zustimmen.

7. Michaeli-Jahrmarkt; Erhöhung der Gebühren auf dem Festplatz ab dem Jahr 2019

Für den Michaeli-Jahrmarkt gibt es keine Benutzungs- und keine Gebührensatzung. Die Gebühren wurden bisher in angemessenen Zeiträumen angepasst. Zuletzt wurden die Gebühren für die Schausteller/Imbissbetriebe auf dem Festplatz zum Michaeli-Jahrmarkt 2013 erhöht.

Die Gebühr setzt sich zusammen aus Platzgeld, Werbungskosten, Müllgebühren und Verwaltungsgebühren. Das Platzgeld richtet sich nach der Art des Fahrgeschäfts bzw. Imbisses und nach der Größe. Bei den anderen Gebühren handelt es sich um Pauschalbeträge.

Der Stadtrat beschloss folgende Erhöhungen:

- Das Platzgeld für die Schausteller wird um 15% erhöht.
- Die Werbungskosten werden von 15,50 € bzw. 25,50 € (bei den großen Fahrgeschäften) auf 20,00 € bzw. 30,00 € erhöht.
- Die Verwaltungsgebühr pro Schausteller wird von derzeit 10,50 € auf 15,00 € angehoben.

8. Bestellung von Stellvertretern in verschiedenen Ausschüssen des Stadtrates

Der aus dem Stadtrat ausgeschiedene Herr Felix Rau war zuvor Stellvertreter im Hauptausschuss, im Werk-, Bau-, Energie- und Umweltausschuss sowie im Rechnungsprüfungsausschuss.

Der Stadtrat bestellte neue Stellvertreter für die genannten Ausschüsse.

9. Neubestellung von Vertretern der Stadt im Sparkassenzweckverband Landkreis Augsburg und Stadt Schwabmünchen und im Zweckverband zur Unterhaltung und für Hochwasserschutzmaßnahmen für Gewässer III. Ordnung

Der aus dem Stadtrat ausgeschiedene Herr Rau war zuvor Stellvertreter von Herrn Stadtrat Albenstetter im Sparkassenzweckverband Landkreis Augsburg und Stadt Schwabmünchen. Zudem war er Stellvertreter von Herrn Stadtrat Bierling im Zweckverband zur Unterhaltung und für Hochwasserschutzmaßnahmen für Gewässer III. Ordnung.

Der Stadtrat bestellte Herrn Stadtrat Rest als Stellvertreter von Herrn Stadtrat Albenstetter im Sparkassenzweckverband Landkreis Augsburg und Stadt Schwabmünchen.

Zudem bestellte der Stadtrat Herrn Stadtrat Walch als Stellvertreter von Herrn Stadtrat Bierling im Zweckverband zur Unterhaltung und für Hochwasserschutzmaßnahmen für Gewässer III. Ordnung.

10. Singoldsand Festival 2019; Genehmigung des Budgets

Das Singoldsand Festival in Schwabmünchen findet seit 2011 sehr erfolgreich statt. Es wird seit Beginn von ehrenamtlich Engagierten organisiert und durchgeführt.

Dem Festival wird jährlich ein eigenes Budget im Rahmen des regulären städtischen Haushalts zur Verfügung und selbständigen Bewirtschaftung bereitgestellt. Das Budget für das Singoldsand Festival 2019 wurde zwischenzeitlich erstellt. Es umfasst Ausgaben in Höhe von 291.000 € netto sowie Einnahmen in Höhe von 286.000 € netto. Die Einnahmen sind kalkuliert für unbeständiges Wetter. Bei schönem Wetter bzw. einer Auslastung wie in den Vorjahren wird das Festival finanziell mit einem Gewinn abschließen.

Der Stadtrat genehmigte das Budget für das Singoldsand Festival 2019.

11. Zustimmung zur Entgegennahme einer Spende an die Stadt Schwabmünchen

Die Schamotte-Werke, Mering, haben der Stadt eine Spende über 400,00 Euro für das Singoldsand Festival 2019 zukommen lassen.

Bezüglich der Annahme von Spenden gibt es vom Innenministerium „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke“. Sie dienen im Wesentlichen dazu, die Ersten Bürgermeister soweit wie möglich vor dem Risiko eines Verdachts der Strafbarkeit wegen Vorteilsnahme (§ 331 StGB) zu schützen. Unter anderem sollen deshalb Zuwendungen erst nach Zustimmung des Stadtrates endgültig angenommen werden.

Der Stadtrat stimmte der endgültigen Annahme der Spende zu.



Satzung
der Stadt Schwabmünchen
über den Nachweis, die Herstellung und die Ablösung von
Kfz- und Fahrradstellplätzen
(Stellplatzsatzung)
Vom XX.XX.2019

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl S. 260) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2018 (GVBl S. 523), erlässt die Stadt Schwabmünchen folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Schwabmünchen mit Ausnahme der Gebiete, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Festsetzungen gelten.

§ 2
Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht, wenn eine bauliche oder andere Anlage errichtet wird und wenn durch die bauliche Änderung einer Anlage oder ihrer Benutzung ein zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen verursacht wird.

§ 3
Kraftfahrzeugstellplätze und Garagen

(1) Zahl der Stellplätze und besondere Bestimmungen

1. Die Anzahl der auf Grund Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist nach den in der Anlage festgelegten Richtzahlen zu berechnen.
2. Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
3. Für Anlagen mit regelmäßigem Lastkraftwagenverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
4. Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.



5. Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.
6. Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.
7. Besucherstellplätze in Sammelanlagen müssen frei zugänglich sein und sollen oberirdisch angelegt werden; sie müssen im Gemeinschaftseigentum verbleiben und dürfen weder durch Teilung noch Bildung eines Sonderrechtes der Besucherbenutzung entzogen werden.
8. Der Nachweis von Besucherstellplätzen in kraftbetriebenen Hebebühnen (Doppelparker o. ä.) oder Schiebepaletten ist nicht zulässig.

(2) Anordnung, Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen und Garagen

1. Ein notwendiger Stellplatz muss mindestens 5,5 m lang, 2,5 m breit und 2,0 m hoch sein.
2. Stellplätze für Besucher müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein. Soweit sie durch Tiefgaragenplätze nachgewiesen sind, sind Hinweisschilder aufzustellen.
3. Mindestens 1,0 Stellplätze pro Wohneinheit sollen überdacht sein.
4. Die Stellplätze dürfen nicht hintereinander angeordnet werden, es sei denn sie sind einzeln benutzbar.
5. Stellplätze für gastronomische Einrichtungen und Beherbergungsbetriebe sind so anzuordnen, dass sie leicht auffindbar sind. Auf sie ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen.
6. Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze bzw. Garagen sind nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt mit einer Höchstbreite von 6 m an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.
7. Vor den Garagen ist ab Kante der öffentlichen Verkehrsfläche ein Stauraum von mindestens 5,5 m Tiefe einzuhalten der nicht zur Fläche eines geforderten Stellplatzes angerechnet und zur öffentlichen Verkehrsfläche eingefriedet werden darf.
8. Kraftfahrzeugstellplätze sind in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei sollen wasserdurchlässige Befestigungsarten (z. B. Schotterrasen oder Rasenpflaster) verwendet werden.
9. Zufahrten und Stellplatzanlagen sind mit Sträuchern einzugrünen. Für je angefangene 5 Stellplätze ist mindestens ein standortgerechter Baum, Wuchsklasse II zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten, dessen Baumscheibe mindestens 6 qm groß ist. Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Einheiten sind zu durchgrünen, die notwendigen Bäume sind zwischen den Stellplätzen zu pflanzen.
10. Flachdächer von Garagenanlagen ab 3 Stellplatzeinheiten sind zu begrünen.
11. Ab einer Anzahl von 10 notwendigen Stellplätzen sind bei jedem Stellplatz der dem Wohnen dient die baulichen Voraussetzungen für eine jederzeitige Ausstattung mit einer Elektroladestation vorzusehen, die mindestens die Anforderungen als



Normalladepunkt für Elektroautos gemäß § 3 Ladesäulenverordnung erfüllt.

12. Begriffsbestimmungen
- | | | |
|---------------------|---|---|
| Gastraumfläche (GF) | = | Fläche, auf denen sich Gäste zur Bewirtung aufhalten, einschließlich Thekenbereich. |
| Nutzfläche (NF) | = | Berechnung nach DIN 277 (2005). |
| Sportfläche (SF) | = | Fläche, auf der regelmäßig eine sportliche Tätigkeit ausgeübt wird. |
| Verkaufsfläche (VF) | = | Fläche, auf der regelmäßig der Verkauf stattfindet, einschließlich Kassenbereich. |
| Wohnfläche (WF) | = | Berechnung nach der II. Berechnungsverordnung. |

§ 4 Fahrradstellplätze

(1) Zahl der Stellplätze und besondere Bestimmungen

1. Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze für Fahrräder ist nach den in der Anlage festgelegten Richtzahlen zu berechnen.
2. Werden bauliche oder andere Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, so sind Fahrradstellplätze in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen. Anzahl und Größe der Stellplätze richten sich nach der Art der vorhandenen und zu erwartenden Benutzer und Besucher der Anlagen.

(2) Anordnung, Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen und Garagen

1. Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes soll mindestens 1,3 m² pro Fahrrad betragen. Diese Fläche kann bei der Aufstellung von Fahrradparksystemen unterschritten werden, wenn eine benutzerfreundliche Handhabung der Fahrräder gewährleistet ist. Jeder Abstellplatz soll von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein. Abstellplätze sollen mit Fahrradständern ausgerüstet werden, die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen.
2. Der Aufstellort von Fahrradabstellplätzen soll von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen leicht erreichbar und gut zugänglich sein; er soll in unmittelbarer Nähe beim Eingangsbereich des Vorhabens angeordnet werden.
3. Für Wohngebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten sind umschlossene, absperrbare Räume zum Einstellen der Fahrräder in ausreichender Größe herzustellen und bereitzuhalten.

§ 5 Bestandsschutz

Stellplätze im Sinne von § 2, die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung rechtmäßig errichtet wurden, haben Bestandsschutz.



§ 6 Ablösung der Stellplatzpflicht

1. Die notwendigen Stellplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück oder nach Maßgabe des Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO auf einem Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Art. 47 Abs. 1 Satz 3 BayBO bleibt unberührt. Demnach können die nicht hergestellten, notwendigen Stellplätze durch Übernahme der Kosten für die Herstellung der Stellplätze gegenüber der Stadt Schwabmünchen (Ablösevertrag) abgelöst werden.
2. Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.
3. Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf 10.000 € pro Stellplatz festgesetzt.
4. Die im Ablösungsvertrag festgesetzte Summe ist vor Erteilung der Baugenehmigung durch eine Bankbürgschaft zu sichern.
5. Der Ablösungsbetrag ist innerhalb von vier Wochen nach Erteilung der Baugenehmigung zur Zahlung fällig.
6. Die Verpflichtungen des Bauherrn zur Stellplatzablösung entfallen, wenn er das Baugesuch zurücknimmt, das Bauvorhaben bauaufsichtlich nicht genehmigt wird oder wenn die Baugenehmigung nach Art. 69 BayBO erlischt.
7. Bei einer Änderung der Planung ist der Stellplatzbedarf entsprechend neu zu berechnen. Bei einem Mehr- oder Minderbedarf ist eine Ergänzungsvereinbarung zu treffen.

§ 7 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Schwabmünchen erteilt werden. Über Abweichungen von verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Stadt Schwabmünchen (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO).

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die vorgenannten Bestimmungen verstößt.



§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Schwabmünchen, den XX.XX.2019
Stadt

Müller
Erster Bürgermeister



Anlage zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 Nr. 1

Nr.	Verkehrsquelle	Kfz-Stellplätze		Fahrrad-Stellplätze	
		Anzahl	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
1.	Wohngebäude				
1.1	Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser	1,5 Stellplätze je Wohnung	–	2 Stellplätze je Wohnung, mindestens 4 Stellplätze	–
1.2	Mehrfamilienhäuser bis einschließlich 4 Wohnungen	1,5 Stellplätze je Wohnung		2 Stellplätze je Wohnung	
	mit mehr als 4 Wohnungen	1,5 Stellplätze je Wohnung zusätzlich 10 v. H. für Besucher			
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stellplätze je Wohnung	20	0,5 Stellplätze je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	–	1 Stellplatz je Wohnung	–
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75
1.6	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 3 Betten	10	1 Stellplatz je 3 Betten	10
1.7	Schwestern-/ Pflegerwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze	20	1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze	20



Nr.	Verkehrsquelle	Kfz-Stellplätze		Fahrrad-Stellplätze	
		Anzahl	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
1.9	Altenwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 3 Stellplätze	50	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 3 Stellplätze	50
1.10	Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime	1 Stellplatz je 12 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50	1 Stellplatz je 12 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50
1.11	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 12 Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50	1 Stellplatz je 12 Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50
1.12	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen				
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² NF	20	1 Stellplatz je 40 m ² NF	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz, je 30 m ² NF, mindestens 3 Stellplätze	75	1 Stellplatz, je 30 m ² NF, mindestens 3 Stellplätze	75
3.	Verkaufsstätten				
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² VF, mindestens 2 Stellplätze je Laden	75	1 Stellplatz je 40 m ² VF, mindestens 2 Stellplätze je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 40 m ² VF	75	1 Stellplatz je 40 m ² VF	75



Nr.	Verkehrsquelle	Kfz-Stellplätze		Fahrrad-Stellplätze	
		Anzahl	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
	(einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)				
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	90	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten				
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	–	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	–
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenflächen	–	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenflächen	–
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ²	–	1 Stellplatz je 300 m ²	–



Nr.	Verkehrsquelle	Kfz-Stellplätze		Fahrrad-Stellplätze	
		Anzahl	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
		Grundstücksfläche		Grundstücksfläche	
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	–	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	–
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	–	2 Stellplätze je Spielfeld	–
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.10	Squashanlagen	2 Stellplätze je Court	–	2 Stellplätze je Court	–
5.11	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	–	6 Stellplätze je Minigolfanlage	–
5.12	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	–	4 Stellplätze je Bahn	–
5.13	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	–	1 Stellplatz je 5 Boote	–
5.14	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	–	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	–
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe				
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche	75	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsbetriebe	1 Stellplatz je 20 m ² NF, mind. 3 Stellplätze	90	1 Stellplatz je 20 m ² NF, mind. 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb	75	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb	75



Nr.	Verkehrsquelle	Kfz-Stellplätze		Fahrrad-Stellplätze	
		Anzahl	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
		Zuschlag nach 6.1 oder 6.2		Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75	1 Stellplatz je 15 Betten	75
7.	Krankenanstalten				
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² NF, mindestens 3 Stellplätze	75	1 Stellplatz je 30 m ² NF, mindestens 3 Stellplätze	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung				
8.1	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte	1 Stellplatz je Klasse	–	1 Stellplatz je Klasse	–
8.2	Hauptschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler	–	1 Stellplatz je 15 Schüler	–
8.4	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	–	1 Stellplatz je 10 Studierende	–
8.5	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2	–	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2	–



Nr.	Verkehrsquelle	Kfz-Stellplätze		Fahrrad-Stellplätze	
		Anzahl	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
		Stellplätze		Stellplätze	
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	–	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	–
9.	Gewerbliche Anlagen				
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NF oder je 3 Beschäftigte	10	1 Stellplatz je 70 m ² NF oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² NF oder je 3 Beschäftigte	–	1 Stellplatz je 100 m ² NF oder je 3 Beschäftigte	–
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	–	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	–
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)	–	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)	–
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage	Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.		
10.	Verschiedenes				
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	–	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	–
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m ²	–	1 Stellplatz je 1500 m ²	–



Nr.	Verkehrsquelle	Kfz-Stellplätze		Fahrrad-Stellplätze	
		Anzahl	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
		Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze		Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	